

## Information für Senioren: Rentenrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. April 1999 mehrere Urteile zur Regelung der „Rentenüberleitung“, das heißt, der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersorgungssystemen der DDR verkündet. Um es vorweg zu nehmen: Nur ein sehr kleiner Teil von DDR - Rentnern mit Sonderrentenanspruch (ca. 330.000 Bürger) kann mit höheren Renten in der Zukunft rechnen. In Kürze zusammengefaßt, enthalten die umfangreichen Urteile folgendes:

**1. Leiturteil:** Die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie).

Daß die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sondersorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik überführt wurden, ist verfassungsmäßig nicht zu beanstanden (sog. Systementscheidung).

Dies wirkt sich aber insofern nachteilig aus, als die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze höhere Arbeitsverdienste kappt und das Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung von ca. 90 auf ca. 70 % des im Lebensdurchschnitt erreichten Verdienstes abgesenkt wird. Als Begründung wird dazu angeführt, daß dieses Vorgehen einem wichtigen Gemeinwohlbelang dient, indem die Finanzierbarkeit der Sozialversicherung insgesamt erhalten bleibt. Mit dieser Entscheidung sind nunmehr alle Bemühungen und Hoffnungen endgültig hinfällig, daß die sogenannte „Intelligenzrente“ (Altersversorgung der Intelligenz - AVI) als **Zusatzversorgung anerkannt** und außerhalb des Rentenbezuges durch die BfA aus anderer Quelle - ähnlich dem Versorgungsanspruch an die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) - gezahlt werden könnte.

Eine positive Veränderung ergibt sich hingegen für „Bestandsrentner“, das sind diejenigen, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 Rentner waren. Deren Zahlbetragsgarantie (Weiterzahlung des Betrages, der im Juni 1990 gezahlt wurde) wird dahingehend verfassungskonform ausgelegt, daß der garantierte Zahlbetrag ab 1. Januar 1992 an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist, das bedeutet eine Teilhabe an der jährlichen Rentenerhöhung und kein sogenanntes „Abschmelzen“.

Die im AAÜG vom Juni 1993 rückwirkend verfügte Zahlbetragsbegrenzung auf maximal 2.700,- DM wird für nichtig erklärt. Dies dürfte für ca. 1.000 Professoren der ehemaligen DDR zutreffen und zu einer Nachzahlung führen.

Bereits bestandskräftige Rentenbescheide werden durch dieses Urteil nicht geändert. Eine Änderung wäre nur möglich, wenn der Gesetzgeber auch für diese bestandskräftigen Rentenbescheide eine gesetzliche Regelung erläßt. Von verfassungswegen verpflichtet ist er hierzu nicht.

**2. Neuberechnung von Bestandsrenten:** Für die Neuberechnung von Bestandsrenten der DDR mit Sondersorgungsanspruch soll nicht mehr wie bisher das Arbeitseinkommen während der **gesamten** Versicherungszeit für die Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) zugrundegelegt werden, sondern der - für die Versicherten in der Regel günstigere - letzte **20-Jahres-Zeitraum**, wie es auch bei den übrigen Rentnern (aus SVK und FZR) geschieht. Dies dürfte für die Zukunft zu höheren Altersbezügen für die Betroffenen führen (siehe oben).

**3. Staats- oder systemnahe Versorgungssysteme:** Die Absenkung des rentenwirksamen Arbeitsentgelts bei hauptamtlichen Mitarbeitern des Staatsapparates oder der Deutschen Volkspolizei war vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 (danach trat eine neue

Regelung in Kraft) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie unvereinbar.

Für die Entscheidungen unter Pkt. 2 und 3 gilt, daß der Gesetzgeber verpflichtet wird, bis zum 30. Juni 2001 eine entsprechende Regelung zu treffen. Für bereits bestandskräftige Rentenbescheide gelten die neuen Regelungen erst ab der Bekanntgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

**4. Kürzung von Versorgungsleistungen für Angehörige des MfS/AfNS (Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit):** Die

Berechnung eines rentenwirksamen Verdienstes unterhalb des Durchschnittseinkommens der DDR wird für unzulässig („nichtig“) erklärt, ebenso die Begrenzung des im Einigungsvertrag garantierten Zahlbetrages von 990,- DM auf 802,- DM. Dagegen bleibt die vom Gesetzgeber der DDR vorgenommene und als Bundesrecht fortgeführte pauschale Kürzung von Versorgungsleistungen auf 990,- DM monatlich bestehen.

Angefügt sei noch ein älteres Urteil des Bundessozialgerichtes Kassel (Az: B4 RA 27/97 R v. 24.03.1998), das für ärztliche Rentenempfänger interessant sein könnte. Die sogenannte Intelligenzrente (AVI) wird von der Bundesanstalt für Angestellte - BfA - bisher nur ab Ausstellungsdatum der Urkunde anerkannt. Wer zu einer Berufsgruppe gehörte, der die ehemalige DDR eine AVI gewährte - und dazu zählten zum Beispiel Ärzte -, hat nach dem Kasseler Urteil Anspruch auf die Anerkennung der AVI vom Beginn seines Berufslebens an, auch wenn das Datum der Urkunde wesentlich später liegt. Beispiel: Ein Wissenschaftler hat seit 1960 in einem Forschungsinstitut gearbeitet, aber erst 1980 eine Versorgungszusage für AVI erhalten. Bisher wäre ihm erst ab 1980 diese Zusatzrente berechnet worden. Nach dem Urteil können nun auch die Jahre 1960 bis 1980 in die Rentenbe-

## Mitteilungen der Geschäftsstelle

rechnung einfließen. Auch wenn **keine Urkunde vorliegt**, aber für den ausgeübten Beruf nachprüfbar die Statuten der Zusatzversorgungssysteme zutreffen, wie dies beim ärztlichen Beruf der Fall ist, wird der Anspruch jetzt anerkannt. Ob und inwieweit dies im Einzelfall tatsächlich zu einer Rentenerhöhung führt, hängt von den individuel-

len Gegebenheiten ab. In jedem Fall wird aber eine Überprüfung **nur auf Antrag zur Neuberechnung der Rente** erfolgen. Einem solchen Antrag sollte eine Beratung vorangehen, entweder bei der BfA oder einem unabhängigen privaten Rentenberater: BfA, Versorgungsträger für Zusatzversorgungssysteme, Hirschberger Str. 4, 10317 Berlin. Tel.

(0 30) 8 65 - 1, Fax: (0 30) 86 52 72 40. Bundesverband der Rentenberater e.V., Postfach 26 01 50, 50514 Köln, Telefon: (02 21) 2 40 66 42, Telefax: (02 21) 2 40 69 46. Entsprechende regionale Beratungsstellen sind dort zu erfragen.

Prof. Dr. Helga Schwenke  
im Namen des  
Landesausschusses „Senioren“